

Satzung

des Vereins

Netzwerk Industrie RuhrOst

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk Industrie RuhrOst" und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V." führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Unna.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Industrieelektronik- und Maschinenbaustandort Östliches Ruhrgebiet im globalen Wettbewerb zu stärken und die Beschäftigung in der Region zu sichern.
- 2) Dabei soll die vorhandene wirtschaftliche und technologische Leistungskraft der Unternehmen der Industrieelektronik und des Maschinenbaus in der Region gesteigert werden. Dies soll insbesondere durch Kommunikation und Erfahrungsaustausch untereinander sowie mit Zulieferern und Wertschöpfungspartnern als auch mittels stärkerer Einbindung der regionalen Hochschulen erreicht werden. Hierzu sollen Kammern, Verbände und Gebietskörperschaften der Region für ein abgestimmtes Standortmarketing einbezogen werden, das es ermöglicht, die "Industrieelektronik- und Maschinenbau-Kompetenz-Region Östliches Ruhrgebiet" bei relevanten Zielgruppen im In- und Ausland als eine führende Industrieelektronik- und Maschinenbauregion zu positionieren. Für besondere Aufgaben hat der Verein das Recht, eine oder mehrere Geschäftsbetriebe zu gründen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die Netzwerk Industrie RuhrOst-Partner sind. Netzwerk Industrie RuhrOst-Partner im Sinne dieser Satzung sind in der Region ansässige Industrieelektronik- und Maschinenbauunternehmen, Zulieferer, Wertschöpfungspartner und Hochschulen sowie der Region verbundene Entwicklungs- und Fördergesellschaften.
- 2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie assoziierte und Start-up-Partner. Fördernde Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, durch besondere Sachkenntnis den Verein und seine Gremien zu unterstützen und zu beraten. Ihre Rechte ergeben sich aus § 6 Absatz 8) der Satzung. Assoziierte Partner sind Unternehmen, die nicht Industrieelektronik oder Maschinenbau-Unternehmen oder strategisch wichtige Zulieferunternehmen bzw. Wertschöpfungspartner der Branche aus der Region Östliches Ruhrgebiet sind. Assoziierte Partner fördern und unterstützen den Verein bei der Umsetzung der Vereinsziele. Start-up-Partner sind Existenzgründer, nicht älter als 3 Jahre, die nach Ablauf der 3 Jahre satzungsgemäß zu ordentlichen Mitgliedern werden können.
- 3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand beschließt auch über die Antragung von Ehrenmitgliedschaften.
- 4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung.
- 5) Der Verein kann darüber hinaus Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird solchen natürlichen Personen angetragen, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.
- 6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. seiner Liquidation;
 - b) der schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereines, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig ist;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

- 7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- 1) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) Insbesondere entscheidet der Vorstand über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.
- 3) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, zwei Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen berechtigt, nicht besetzte Plätze im Vorstand bzw. frei gewordene Plätze im Vorstand durch Kooptierung zu besetzen.
- 4) Geschäftsführender Vorstand, d. h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorstandssprecher und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
- 5) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen oder mehrere hauptamtliche/n Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins und leitet die Geschäftsstelle. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie über die Bestellung von Mitarbeitern entscheidet allein der Vorstand. Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand

wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.“

- 6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder kooptiert und bleibt so lange im Amt, bis eine neue Besetzung erfolgt. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen niederzulegen, wenn sie der Meinung sind, dieses wegen anderer Verpflichtungen nicht mit der gebotenen Intensität ausüben zu können.
- 7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8) Der geschäftsführende Vorstand ist angehalten, die Verbindlichkeiten im Gleichgewicht zu den Forderungen und Vermögen zu halten.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen wird.
- 2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b. Entlassung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c. Höhe und Art des Mitgliedsbeitrags;
 - d. Satzungsänderungen;
 - e. Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - f. Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - g. Erteilung von Entlastungen des Vorstandes;
 - h. Wirtschaftsplan (erstmalig für das Jahr 2008);
 - i. sonstige in dieser Satzung festgelegte Fälle.
- 4) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Büchern des Vereins zu nehmen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der dann anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Es ist angestrebt, eine Teilnahme an einer Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege zu ermöglichen.
- 8) Fördermitglieder, assoziierte und Start-up-Partner sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen und haben ein Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.
- 9) Ehrenmitglieder sollen als Gäste eingeladen werden.

§ 7 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.

§ 8
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Im Rahmen eines solchen Beschlusses wird bestimmt, wem die nach Abwicklung etwa noch vorhandenen Geldmittel zukommen.

- 2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins darf das Vereinsvermögen nur für Zwecke gemäß § 2 der Satzung zur Verwendung kommen. Ist dies nicht möglich, darf das Vermögen des Vereins nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.

Unna, 17.11.2011